

Satzung des Wandervereins Heidenau

gegründet 1988

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wanderverein Heidenau“. Gründungsjahr ist das Jahr 1988. Er ist eine unabhängige Sparte des Sportvereins TSV Heidenau von 1924 e.V.

Die Satzung des TSV Heidenau von 1924 e.V. hat in den hier nicht angeführten §§ Gültigkeit. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Heidenau.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des regelmäßigen Wanderns in der Gemeinschaft für jedermann, des Naturschutzes und Umweltbewusstseins sowie des Heimatgedankens und des Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

Der/die Wanderwart/in und der/die Kassenwart/in müssen jedoch Mitglieder des TSV Heidenau von 1924 e. V. sein.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der/die Wanderwart/in, der/die Kassenwart/in und die Wanderführerversammlung.

§ 7 Wanderwart/in und Kassenwart/in

Der/die Wanderwart/in und der/die Kassenwart/in werden auf der Wanderführerversammlung gemeinschaftlich und einvernehmlich für eine unbefristete Zeit gewählt. Die Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.

§ 8 Wanderführerversammlung

Die Wanderführer treten jeweils zum Jahresende zusammen und arbeiten unter Führung des/der Wanderwartes/in den Wanderplan des kommenden Jahres aus. Diese Wanderführerversammlung wählt nach Bedarf den/die Wanderwart/in und Kassenwart/in mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Es sollen die Teilnehmerbedingungen, die Startgeld- und eine Ausgabenordnung mit mindestens 2/3 Mehrheit der Anwesenden festgelegt werden oder bei der jährlichen Wanderführerversammlung protokolliert werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge - Startgelder

Regelmäßige Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Unmittelbar vor dem Beginn einer Wanderung oder anderen Veranstaltung wird von jeder volljährigen natürlichen Person ein Startgeld in Höhe der Startgeld-Ausgabenordnung erhoben.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein schließt grundsätzlich nach § 31 BGB eine Haftung aus der Verletzung von Verkehrssicherheitspflichten gegenüber seinen Wanderführern/innen und Wanderern/innen aus. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Wanderer/innen und Wanderführern/innen für die bei der Ausübung des Wanderns und sonstiger Veranstaltungen oder einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstiger Schädigungen.

Die Teilnahme an unseren Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt auf eigener Gefahr. Weder der Verein noch die Wanderführerinnen und Wanderführer übernehmen eine Haftung bei Unfällen und anderen Schäden.

§ 11 Wanderführerinnen und Wanderführer

Die Wanderführerin oder der Wanderführer ist für die Durchführung und für den Erfolg ihrer/seiner Führung verantwortlich und trifft die Entscheidung, welche Wanderinnen und Wanderer sie/er jeweils mitnehmen kann. Sie/er ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Personen, die nach ihrer/seiner Auffassung für die Wanderung ungeeignet sind oder die für sie/ihn und/oder für die übrigen Teilnehmer zu einer Belastung werden können, von der Teilnahme auszuschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Als Sparte des TSV Heidenau von 1924 e. V. hat hier der § 17 dieser Satzung Gültigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Heidenau, den 01. Januar 2011